

## **Ausschlagung einer Erbschaft**

Grundsätzlich sind die gesetzlichen bzw. testamentarischen Erben automatisch mit dem Todesfall als Erben berufen

Vererbt werden sowohl das Vermögen als auch sämtliche Verbindlichkeiten (=Schulden) des Erblassers.

Sobald Sie Kenntnis davon erlangt haben, dass Sie als Erbe in Betracht kommen, müssen Sie sich darüber Gedanken machen, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen (=ablehnen) möchten.

Die Ausschlagung der Erbschaft ist nur innerhalb einer **Frist von sechs Wochen** (sechs Monate bei Aufenthalt des Erben im Ausland) möglich.

Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung.

Für die Ausschlagungserklärung gibt es **spezielle Formvorschriften**. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

- Erklärung zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts (richtet sich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers)
- Erklärung zur Niederschrift des für Sie zuständigen Amtsgerichts (= Wohnsitzgericht)
- Selbst verfasste Erklärung und öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift durch eine rheinlandpfälzische kommunale Behörde (Ortsbürgermeister, Stadt-, Gemeinde-, oder Kreisverwaltung)
- Selbst verfasste Erklärung und öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift durch einen Notar Ihrer Wahl

### **Eine einfache schriftliche Erklärung reicht nicht aus.**

Sofern Sie die Ausschlagungserklärung selbst verfassen und Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigen lassen möchten, können Sie hierzu die nachfolgenden Formulare verwenden:

- [Einfache Ausschlagungserklärung](#)
- [Ausschlagungserklärung für sich und minderjährige Kinder](#)
- [Ausschlagungserklärung für ein weiteres Elternteil, das nicht selbst zum Erben berufen ist](#)

Für die Wahrung der gesetzlichen Ausschlagungsfrist gilt der Eingang der Ausschlagungserklärung beim zuständigen Nachlassgericht.

**Eine Übersendung der Ausschlagungserklärung per E-Mail ist nicht möglich.**